

**Zeitschrift:** Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen  
**Herausgeber:** Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz  
**Band:** 4 (1909)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung  
**Autor:** Lang, Otto  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-350002>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte  
Korrespondenzen sind jeweils bis zum 20ten  
jeden Monats zu richten an die  
Redaktion: Frau Marie Walter, Winterthur  
Stadtgasse 14.

Ercheint am 1. jeden Monats.  
Einzelabonnements:  
Preis:  
Inland Fr. 1.— } per  
Ausland „ 1.50 } Jahr  
(Im Einzelverkauf kostet  
die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen  
an die  
Administration:  
Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich

## Aufruf an das Zürcher Volk!

Ihr Männer und Frauen,  
die Ihr allem sozialen Fortschritt huldigt, herbei, herbei zur aufklärenden Arbeit! Von Mund zu Mund pflanze sich weiter das belehrende Wort, auf daß auch wir am 12. Dezember 1909 mit festem Fuß ein Zukunftsland betreten, wo Milde und ein lieblich Verstehen den fehlenden Mann, die fehlende Frau, den strauchelnden Jüngling und das fallende Mädchen zur Rie eingeht, der nachhaltig tiefen, und die Erregeleiteten, die körperlich und seelisch Gefüchten an der dargebotenen hilfreichen Hand des Gesetzes sich aufrichten zu neuem, von der Seele Pein und Schmerz geheiligtem Leben.

## Ihr stimmberchtigten Männer!

Nimmermehr kann es Euer Wille sein, daß Ihr einer Gesetzeswohlstat wehren wollt, die bereits in vielen Auslandsstaaten und der Hälfte unserer Schweizerkantone ihre segensreichen Wirkungen auslöst. Durch die bedingte Verurteilung, welche im Falle eines Vergehens dem mit dem Gesetz in Konflikt Geratenen durch den Aufschub der Urteilsvollstreckung eine Probezeit gewährt zu eventuellem Nachlaß der Strafe bei günstigem Verhalten, hat die Kriminalität (die verbrecherischen Handlungen) eine von Jahr zu Jahr weiter schreitende Abnahme erfahren. In allen Ländern, wo die bedingte Verurteilung ihren Einzug gehalten, ist diese Tatsache statistisch erhärtet. Es gilt, im Kanton Zürich nicht erst den Segen dieser neuen Rechtseinrichtung abzuwarten; die Probe ist schon geleistet! Darum vorwärts auf der vorgezeichneten Bahn des Rechtsfortschrittes!

## Das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung.

Von Otto Lang.

Am 13. November 1898, also vor mehr als zehn Jahren, hat das Schweizervolk eine Verfassungsvision angenommen, durch welche der Bund ermächtigt wird, ein einheitliches Zivilrecht und ein einheitliches Strafrecht zu erlassen, an Stelle der vielgestaltigen kantonalen Rechte. Das Zivilgesetzbuch ist von den eidgenössischen Räten schon durchberaten und tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Für das Strafgesetzbuch liegt der Entwurf einer Expertenkommision vor, der in absehbarer Zeit der Bundesversammlung vorgelegt werden wird. Die Arbeiterschaft hat deshalb allen Grund, sich die Frage vorzulegen, welche Anforderungen sie an ein schweizerisches Strafgesetzbuch stellen muß. Dabei müssen wir uns folgendes vor Augen halten: Das Strafgesetz umfaßt ein paar hundert Artikel. Diese Artikel sind nicht lose aneinander gereiht, sondern sie werden zusammen gehalten und beherrscht von gewissen Grundgedanken, die das ganze Gesetz durchdringen. Im Vorbergrund steht die Frage: welche sind die Ursachen der Kriminalität (das heißt der verbrecherischen Handlungen) und was bezwecken

## Ihr stimmberchtigten Männer!

Nicht weniger bedeutsam für die Zukunft ist das in einigen Teilen neu revidierte Arbeiterinnenbeschützgesetz, das neben den Fabrikarbeiterinnen auch den geplagten Ladnerinnen ihr mühselig Dasein um ein wenig erleichtern will. Neben dem 10stündigen Arbeitstag, einer Mittagspause von  $1\frac{1}{2}$  Stunden, 1 Woche bezahlter Ferien und einiger Schutzvorrichtungen gegen schlechte Arbeitsbedingungen, besteht die wesentliche Neuerung des Gesetzes im einheitlichen, für den ganzen Kanton auf 9 Uhr abends angesetzten Ladenschluß, der im ganzen deutschen Reich schon seit 3 Jahren in Kraft besteht und an dessen Stelle über kurzem der Achtuhrladenschluß treten wird. Und gegen diese Arbeitszeitverkürzung will ein Teil von Euch Sturm laufen?

## Ihr Männer!

Erichaltt nicht bei jeder Gelegenheit aus Euerem Munde der Ruf: Die Frau gehört ins Haus! Die Frau gehört an die Seite ihrer Kinder! Die Frau muß ihrem Naturberufe als Mutter wieder zurückgegeben werden! Und trotzdem entblödet Ihr Euch nicht, zu Felse zu ziehen gegen ein armelig Gesetzlein, gegen eine Arbeitszeitverkürzung, durch die allein es den arbeitenden Frauen und Mädchen, den unter schwerer Arbeitslast ermattenden Ladnerinnen ermöglicht wird, fürderhin wieder mehr ihren häuslichen Pflichten, ihrer Familie sich hinzugeben!

## Ihr Männer!

Seid nicht Ihr es, die immer wo es angeht, mit Pathos den Eintritt der Menschheit in das zwanzigste

wir mit der Strafrechtspflege? Diese Fragen sind zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden beantwortet worden, und auch heute noch gehen die Auffassungen weit auseinander. Gedankenlose Leute sehen hier überhaupt keine Schwierigkeit. Sie sagen: es steht schon in den zehn Geboten, man darf nicht stehlen und man darf nicht ehebrechen; und wer's doch tut, verdient halt Strafe. Diese billige Gelehrsamkeit reicht aber nicht aus. Die wissenschaftliche Forschung und die methodische Beobachtung hat uns zu folgender Erkenntnis geführt: Die Kriminalität ist in der Hauptsache eine gesellschaftliche Erscheinung. Wenn wir den Ursachen der Verbrechen nachforschen, so entdecken wir sehr enge Zusammenhänge mit den sozialen Verhältnissen, unter denen wir leben. „Jede Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient“. Der Verbrecher handelt nicht als Einzelwesen, das seine Entschlüsse lediglich aus der Tiefe seiner Seele schöpft und etwas Schlechtes begeht, weil es nun einmal schlecht geartet ist. Er bringt allerdings von Hause aus gewisse Eigenschaften mit, gute und schlechte. Aber wie diese Eigenschaften sich entwickeln und ob die guten von den schlechten überwuchert werden, das hängt zu einem wesentlichen Teile von der Umgebung ab, unter der wir aufwachsen, von den Einstüßen,

Jahrhundert preist, als eines Jahrhunderts glorreichen sozialen Fortschrittes, als eines Jahrhunderts der Humanität, als eines Jahrhunderts, das uns, den Frauen gehört und das Ihr mit Ellen Key stolz nennt das Jahrhundert der Mutter und des Kindes! Ihr wollt nicht wissen, was Arbeitszeitverkürzung für uns Frauen heißt? Nichts anderes als Schutz der Kinder! Schutz der Zukunft! Mehrung der Arbeitskraft des Einzelnen und damit des ganzen Volkes!

Wenn Euch, Ihr stimmberechtigten Männer, die Lebenskraft und das Gedeihen unseres Volkes wirklich warm am Herzen liegt, dann zaudert nicht und legt am 12. Dezember in die Urne ein doppelseitig Ja!

Für die arbeitenden Frauen des Zürcher Landes:  
Arbeiterinnenverein Winterthur.

Arbeiterinnenverein Zürich.

Sozialdemokratischer Frauenverein Zürich.

Verein der Putz- u. Waschfrauen Zürich.

Dienstbotenverein Zürich.

### Bur bedingten Verurteilung.

Der 12. Dezember 1909 bedeutet für das Zürcher Volk einen Markstein in der Geschichte seines Rechtsbeweisens. Mit der bisherigen barbarischen Auffassung von Schuld und Sühne soll endlich auch im Kanton Zürich gebrochen werden. Vägt der biblische Rechtspruch: Wen Gott lieb hat, den züchtigt er, denn wirklich nur eine allen sichtbare, Leben und Existenz schädigende Strafe zu? Ist der innere Seelenkampf, der mit Allgewalt auch über das verrohteste sündige Menschenherz hereinbricht, nicht das furchtbarste Gericht, wo Gut und Böse miteinander im Kampfe ringen, wo sich in der Seele innersten Tiefen, vom Gewitterturm der Leidenschaften und Begierden aufgerüttelt, ein Väuterungs- und Heiligungsprozeß vorbereitet, der einen neuen, durch Schmerz und Elüßal in sich gefestigten Menschen schafft? Geht denn der Lebensweg nicht aller wahrhaft großen Menschen, der Götter Lieblinge, über Golgatha? Darum wehren wir auch den kleinen Erdgeborenen nicht, innerlich zu wachsen und in ihrem Sinnen und Denken größer zu werden.

### Zwei Beispiele aus unserer Strafpraxis

(Der Heuher'schen Schrift entnommen).

„Eine Frau, Mutter von vier unerzogenen Kin-

denen wir ausgezeigt sind, von der Erziehung, die wir erhalten. Darum ruht der größte Teil der Verantwortung für die strafbaren Handlungen nicht auf dem Uebelräter, sondern auf der Gesellschaft, aus der er hervorgegangen ist. Und wer es mit der Bekämpfung des Verbrechens ernst meint, darf sich nicht dabei beruhigen, daß er den Verbrecher bestraft. Viel wichtiger muß uns die Aufgabe erscheinen: Die sozialen Quellen des Verbrechens abzugraben, die dauernden, in den gesellschaftlichen Verhältnissen wurzelnden Ursachen der Kriminalität aus der Welt zu schaffen. Daz in der Tat nicht die angeborene Schlechtigkeit und Gewissenlosigkeit die Hauptquelle der strafbaren Handlungen bildet, sondern daß Armut, Dummheit, Unbedachtheit einen viel, viel größeren Anteil haben, das lehrt uns jeder Blick in die Kriminalstatistik. Im Jahre 1908 sind im Kt. Zürich 3036 Personen bestraft worden. Dem allergrößten Teile von ihnen tut man schweres Unrecht, wenn man sie, wie es so oft geschieht, unter dem Namen „Verbrecher“ zusammenfaßt. Das ergibt sich schon, wenn wir nachsehen, wie sie bestraft worden sind: nur 36 Personen sind zu Zuchthausstrafen verurteilt worden, 228 zu Arbeitshausstrafen und 305 zu Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat. Anderseits aber beläuft sich die Zahl der Ver-

dern, deren Gatte und Vater im Herbst 1907 gestorben, steht vor den Schranken des Gerichtes; sie ist angeklagt des fortgesetzten ausgezeichneten Diebstahls in einem unbestimmten, Fr. 28 jedoch nicht übersteigenden Betrage. Die Akten ergeben folgendes: Nach dem Tode ihres Mannes hatte die Frau große Mühe, mit der kleinen monatlichen Unterstützung von Fr. 15, welche ihr seitens der Heimatgemeinde verabfolgt wurde, sich und ihre vier Kinder durchzubringen. Mit dem Einzug des Winters kehrte große Not in diese sonst schon arme Familie ein. Der kleine Verdienst, den die Frau mit Waschen und Putzen erhielt, mit- samm mit der monatlichen Unterstützung von Fr. 15 reichten kaum für Miete, Milch und Brot, geschweige denn noch für Holz und Kohlen, und doch sollte die Mutter ihren vier Kindern eine warme Stube machen. In der größten Not, bei starker Kälte geht die Frau auf einen umzäunten Platz, in welchem ein Kohlenhaufen lag, und holt dort mehrere Male in einem Sack Kohlen, nachdem sie vorher mit einer kleinen Säge einige Latten der Umzäunung gelöst hatte. Sie wird erfaßt und unter Anklage gestellt. Für die Richter, die alle großes Erbarmen für diese arme, bis anhin unbescholtene Frau hatten, war es geradezu peinlich, diese Frau zu Gefängnis zu verurteilen, und doch mußten sie es tun, weil § 170 des zürcherischen Strafgesetzbuches den ausgezeichneten Diebstahl mit Gefängnis — Arbeitshaus — oder Zuchthausstrafe bedroht. Selbstverständlich hat das Gericht ganz bedeutende Milde walten lassen und die arme Frau mit einem Tag Gefängnis bestraft.“

Und in diesem Falle sollte es dem Richter wirklich vorenthalten bleiben, den Vollzug der Strafe zu verhindern?

Das andere Beispiel: „Vor den Schranken erscheint die im Jahre 1891 geborene S. L., ein bis anhin unbescholtenes Mädchen, angeklagt der fortgesetzten Unterschlagung im Betrage von Fr. 135. Der Tatbestand ist folgender:

Die S. L. war in einem hiesigen Warenhaus mehrere Jahre, zuerst als Verkäuferin, später als Käferin tätig. Das Mädchen scheint sich sonst gut gehalten zu haben, denn die Prinzipale gaben demselben in Bezug auf Charakter, Fleiß und Treue ein sehr gutes Zeugnis. Sie wohnte bei ihren alten Eltern, deren Stütze, Stolz und Freude sie war. Die Tochter

sonen, die nur zu Geldstrafen verurteilt wurden auf 1001 und die Zahl derjenigen, welche nur eine Gefängnisstrafe von weniger als einem Monat zu verbüßen hatten, auf 1483. Schon diese Zahlen lassen uns vermuten, daß wir es in den Angeklagten der Hauptfache nach glücklicherweise nicht mit „Verbrechern“ zu tun haben, sondern mit Leuten, die aus Unbedacht, in der Not, im Zorn und in betrunkenem Zustande eine strafbare Handlung begangen haben. Waren sie besser erzogen worden, hätte das harte Leben sie nicht so oft gedemütigt und in ihnen nicht alle Selbstachtung erstickt, erwartete sie, wenn sie von der Arbeit kommen, ein wohnliches Heim, wo sie gerne ihrem Feierabend verbringen, so wäre ihnen das Mißgeschick nicht passiert, das sie in den Gerichtssaal führte. Dafür finden wir eine Bestätigung, wenn wir uns von der Statistik sagen lassen, welcher Art die strafbaren Handlungen sind. An erster Stelle stehen die Eigentumsvergehen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung u. s. w. Wegen solcher Vergehen hatten sich fast 1300 Personen zu verantworten, also über 40 % aller Verurteilten. Der enge Zusammenhang mit den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Proletariates liegt hier auf der Hand. Sehr groß ist die Zahl der Vergehen, die im Zorn und Streit verübt

hatte von ihren Eltern eine gute Erziehung genossen und hing mit großer Liebe an denselben. Nun kamen die Tage des Unglücks und der Not über diese Familie. Der Vater wurde krank, es stellte sich nach und nach eine Lähmung beider Beine ein, infolgedessen er fortwährend im Bett liegen mußte und nun nichts mehr verdienen konnte. Der einzige und kleine Verdienst reichte nun nicht hin, um die Haushaltungsosten, Miete, Arzt etc. zu bestreiten. Die Angeklagte kam auf den unglückseligen Gedanken, in die ihr anvertraute Kasse zu langen, um zu Hause das Notwendigste anzuschaffen zu können, immer mit dem Vorworte, sobald wieder bessere Verhältnisse eintreten, den entwendeten Betrag wieder mit Rappen und Heller zu ersezgen. So entwendete sie innert drei Monaten in verschiedenen Malen obigen Betrag. Die Sache kam an den Tag, das Mädchen wurde verhaftet und unter Anklage gestellt. Anläßlich der Gerichtsverhandlung hat sie die Richter flehentlich gebeten, man möchte sie mit Freiheitsstrafe verschonen und nur eine Geldstrafe aussprechen. Sie sei zu diesem Fehlritt, den sie schwer bereue, nur aus Liebe und Erbarmen zu ihrem alten, kranken Vater gekommen.

So gerne auch das Gericht dem Wunsche der Tochter entsprochen hätte, es konnte nicht und mußte die fahrlässige gemäß § 178 des Str. G. B. zu Gefängnis verurteilen. Sie wurde mit fünf Tagen Gefängnis bestraft.

Die also Bestrafte schrieb gleichen Tages an den Gerichtspräsidenten folgenden Brief:

Zürich, den 11. Juni 1908.

Tit. Präsident des Bezirksgerichtes, Hier.

Entschuldigen Sie bitte gütigst meine Zeilen, mit denen ich mich in meiner fast verzweifelten Lage an Sie wende.

Erjuche hörl den Herrn Präsidenten um die nach heute gefalltem Urteil auf mich gefallene Strafe von 5 Tagen doch um meiner lieben alten Eltern willen in Geldstrafe umzuwandeln.

Meine Stellung, welche ich noch bis zum 15. dies erhalten konnte, würde verloren sein und was soll ich beginnen, um wieder in die Lage zu kommen, meine Eltern zu unterstützen?

Es bleibt mir nichts anderes übrig, als daß ich aus dem Leben scheide und damit ein bis anhin herzliches Familienglück zerstöre, denn ohne meine Unterstützung können meine Eltern nicht mehr existieren. Was soll aus diesen lieben Leuten, was soll aus mir werden? Ich weiß keinen Rat; es will mir beinahe das Herz brechen, wenn ich daran denke, daß ich als Gefängnissträfling von allen Menschen geächtet bin.

wurden: dahin gehören die meisten Körperverlebungen, Drohungen, Hausfriedensstörungen und Ehreverlebungen. Nicht weniger als 830 Personen, also etwa 28% der Verurteilten waren wegen solcher Vergehen angeklagt. Als soziale Ursache erkennen wir hier leicht die schlechten Wohnungsverhältnisse, die Trunksitten und die Wirtschaftshöckerei, die ihrerseits wieder mit der Wohnungsnott im engsten ursächlichen Zusammenhange steht. Von den 154 Personen, die wegen Sittlichkeitssvergehen bestraft wurden, hat ebenfalls ein großer Teil unter dem Einfluß des Alkohols sich und andere unglücklich gemacht, und welchen verhängnisvollen Einfluß die mißlichen Wohnungszustände auf geschlechtlichem Gebiete ausüben, ist eine vielfach erhärtete Tatsache. Für die Häufigkeit der Vergehen gegen die öffentliche Ordnung — wegen Widersetzung gegen amtliche Verfügungen und Ungehorsam sind im Jahre 1908 221 Personen bestraft worden — ist es ebenfalls nicht schwer, in den wirtschaftlichen Verhältnissen eine Erklärung zu finden.

Wer die Kriminalität als soziale Erscheinung versteht gelernt hat, begreift leicht, welche Konsequenzen sich vom Boden dieser Anschauung aus für die Bekämpfung derselben ergeben. Erstes Ge-

Indem ich Sie, Herr Gerichtspräsident, nochmals herzlich bitte, meinen dringenden Wunsch zu erfüllen, indem ich doch mein Vergehen genügend büßen mußte, zeichnet mit

Hochachtung

(Folgt Vor- und Geschlechtsname.)

Wem wird nicht weh ums Herz beim Schrei der Verzweiflung, der aus obigen Seiten heraußtönt. Und trotzdem liegt es bis heute nicht in der Befugnis des Richters, das Strafurteil zu mildern. Der Buchstabe des Gesetzes verlangt unnachgiebliche Freiheitsstrafung.

### Frauenarbeit in der Schweiz.

Die Frau hat für das erwerbstätige Leben in der Schweiz sehr große Bedeutung und es ist für jeden Arbeiter wichtig, sich darüber klar zu werden. Bis vor kurzem wußte man nur Auskunft über die Zahl der Arbeiterinnen in den Fabriken und da zeigte es sich, daß auf 100 erwachsene männliche Arbeiter im Jahre 1901 bereits 55 Arbeiterinnen kamen. Damit man sich aber eine Vorstellung davon machen kann, wie sich das Verhältnis für die einzelnen Berufsgruppen gestaltet, wollen wir eine kleine detaillierte Aufstellung für das Jahr 1901 geben:

Berufsgruppe	Total	auf 100 erwachs. männliche Pers.
Textilindustrie	51,879	180
Häute und Lederverarbeitung	2,606	58
Lebens- und Genussmittelindustrie	7,060	78
Chemische Industrie	805	14
Papier- und Polygr. Gewerbe	2,632	30
Holzbearbeitung	227	1
Metallverarbeitung	732	7
Maschinenindustrie	368	1
Bijouterie und Uhren	7,082	50
Salinen, Erden und Steine	337	3
Total	73,728	55

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß die Frau als Fabrikarbeiterin am häufigsten in der Textilindustrie auftritt, da dort auf 100 männliche Arbeiter 180 weibliche kommen. Die Fabrikarbeiterinnen bilden aber nur den kleinsten Teil, rund 20% aller erwerbstätigen Frauen überhaupt, und man muß die Betriebszählung fragen, wieviel Frauen beschäftigt sind, weil die Fabrikstatistik sich eben nur auf die Fabriken erstreckt. Auch da können wir nicht ohne einige Zahlen auskommen:

bot: vorbeugend wirken durch umfassende sozialpolitische Maßnahmen. Dahin gehören Wohnungspolitik, Erziehung, Jugendschutz, Kampf gegen die Trunksitten, Sorge für edlere Vergnügungen. Daneben Stärkung der Arbeiterorganisation, damit sie auf dem Wege der Selbsthilfe zur materiellen und seelischen Hebung des Volkes ihr wichtigstes Teil beitragen kann. Soweit die Strafrechtspflege als Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität nötig erscheint, fordern wir, daß durch die Strafe der Arme nicht noch ärmer, der innerlich Haltlose nicht noch mehr gebrüchen werde, daß man dem Verurteilten durch den Strafvollzug nicht den letzten Rest von Selbstachtung und von Selbstvertrauen nehme, sondern ihn aufrechte und stärke, daß er nach Verbüßung der Strafe nicht noch wehrloser den Anforderungen und Versuchungen des Lebens gegenüberstehe, als vor seinem Fehlritt. Und an das Strafensystem und die Strafandrohungen stellen wir die Anforderung, daß sie so milde seien, als der Zweck der Strafrechtspflege es irgendwie erlaubt, daß insbesondere dort, wo eine bloße Mahnung ausreicht, oder eine sogenannte bedingte Verurteilung sich rechtfertigt, der Richter nicht gezwungen wird, zu schärferen Mitteln zu greifen. Und mit nicht geringerer Entschiedenheit treten wir dafür ein, daß

	Total	hie von weiblich	in %
Urpproduktion	769,525	332,487	42,9
Industrie	716,986	251,550	35,0
Handel	277,908	115,843	53,1
Verkehr	86,798	10,849	12,5
Verwaltung u. c.	43,382	12,289	36,4
Total	1,851,599	722,998	39,0

Wenn wir die Landwirtschaft außer acht lassen und nur die übrigen Zweige ins Auge fassen, so finden wir, daß die Frau in Handel, Verkehr und Verwaltung 35,1 % aller Tätigen, also mehr als einen Drittel umfaßt.

Soll die Arbeit der Frau wirklich von Nutzen sein, so darf sie nicht als Lohndrückerin auftreten. Die Frauenorganisation ist also von allergrößter Bedeutung.

J. Lorenz. (Zürcher Arbeiter-Taschenkalender).

### Ausbeutung.

„Wenn eine Biene im Bienenkorbe spräche: Aller Honig hier ist mein, und darauf nach Gutdünken über die Früchte gemeinschaftlicher Arbeit verfügte, was würden dann die anderen Bienen werden?“

Die Erde ist wie ein großer Bienenkorb, und die Menschen sind wie die Bienen.

Jede Biene hat das Recht auf den Teil von Honig, der zu ihrem Unterhalte nötig ist, und wenn es unter den Menschen welche gibt, die dieses nötige entbehren, so ist das, weil Gerechtigkeit und Mildtätigkeit von ihnen gewichen sind.“

Als Lamennais, Worte des Glaubens.

**Arbeiterinnenverein Zürich.** Die Abendunterhaltung, die am 7. November 1909 im Velodrom stattfand, erfreute sich eines sehr guten Besuches. Der Velodromsaal war gefüllt mit Genossinnen und Genossen, ein Zeichen der Sympathie, die unser Verein bei der Zürcher Arbeiterschaft genießt. Die Festrede unseres Genossen Dr. Tobler erntete großen Beifall. Der Redner führte auch aus, daß die Arbeiterfrauen ihr Möglichstes dazu beitragen sollen, daß das Gesetz, das am 12. Dezember zur Abstimmung kommt, betreff Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Ladenpersonals und den Ladenabschluß angenommen wird. In letzterem Punkt speziell sind es meistens die Arbeiter, die oft noch spät ihre Einkäufe besorgen, und auf diese Weise dem Ladenpersonal den rechtzeitigen Feierabend vorerhalten. Genosse Dr. Tobler spricht am Schluß seiner Rede den Wunsch aus, daß auch die Ladenägter sich eines menschenwürdigen Daseins freuen sollen und dazu sollen wir Ihnen helfen.

Die folgende Pantomime „Kapuziner Lorenz, der Familienvater“ verfehlte ihre Wirkung nicht. Der Dramatische Club Avenir Oerlikon erntete auch dieses Jahr wieder stürmischen Beifall für sein flottes Spiel. Dem Dramatischen Club Eintracht soll auch

auf jugendliche Personen das Strafrecht keine Anwendung finde, daß vielmehr an Stelle der strafrechtlichen Maßnahmen eine planmäßige Jugendfürsorge trete.

Das ist es, was wir unter sozialem Strafrecht verstehen. (Zürcher Taschenkalender.)

### Hausfrauenarbeit.

Nur wenige Männer erfassen oder bemühen sich zu erfassen, was für ein Leben das einer im Haushalt arbeitenden Frau ist. Sie sind gewohnt, nur ihre eigene Tätigkeit, von welcher Art sie auch sein mag, als „Arbeit“ zu betrachten — vielleicht weil sie bezahlt wird — die der Frau halten sie für eine Art Zeitvertreib. Sie vergessen, wie einzig die Arbeit im Hause eigentlich ist, und wie viel unaufhörliches Denken und Sorgen sie erfordert, sie vergessen, daß die Frau keinen Achtstundentag hat, daß ihre Arbeit unaufhörlich auf ihr lastet und auf sie wartet, bis tief in die Nacht, daß in einer ewigen Wiederkehr von armseligen Lagen der Leib aufgerieben und der Geist verengert wird. Nicht nur, daß die Kultur und immer neue Erfindungen die Last des

an dieser Stelle ein Kränzchen gewunden sein für die naturgetreue Wiedergabe des Volksstückes „Geschwister Lemke“; nur schade, daß in dem großen Velodromsaal nicht alle Zuhörer auf ihre Rechnung kamen wegen zu starker Unruhe. Der Tamburiza Kapelle Tschächia, die mit ihren schönen frischen Weisen die Herzen der Anwesenden eroberte, sei auch an dieser Stelle für ihr unermüdliches Spiel ein Lob ausgesprochen. Da, dank der raschen Abwicklung des 1. Programnteiles das Tanzen frühzeitig beginnen konnte, kamen auch die Tanzlustigen zu ihrem Vergnügen. Nicht unerwähnt soll sein der Vortrag des Gedichtes „Das Weib des Streikenden“, welches von Genossin Urner so flott vorgetragen wurde. Auch die Tombola hat manchen glücklichen Gewinner Freude bereitet.

Alles in allem glauben wir, daß alle Besucher befriedigt nach Hause gegangen sind mit der angenehmen Errinnerung, einige vergnügte Stunden mit den Arbeiterinnen verlebt zu haben.

Den Mitgliedern bringen wir noch zur Kenntnis, daß die Weihnachtsbescherung der Kinder am 26. Dez. in der Sonne Hohstr. stattfindet. Die Einzeichnung der Kinder wird an der nächsten Versammlung, den 7. Dez. vorgenommen gegen Vorweis des Mitgliedbuchs. Wir erwarten also zahlreiches und pünktliches Erscheinen an der nächsten Versammlung. Der Vorstand.

### Bücher schau.

Unter der Redaktion von Jakob Lorenz, Adjunkt des schweiz. Arbeitersekretariates ist im Verlage von Kirschen & Geisberg, Buchdruckerei des „Volksrecht“ in Zürich, der zweite, reichhaltige Jahrgang des **Arbeiter-Taschenkalender für den Kanton Zürich 1910**, herausgekommen. Er bietet eine Fülle von Material, dessen keiner, der in der Arbeiterbewegung steht, entraten kann. Kleine Beiträge, wie: Nutzt das Streiken etwas? Frauenarbeit in der Schweiz; Stand der gewerkschaftlichen Organisationen in der Schweiz usw. werden allen, die gelegentlich Vorträge halten müssen oder in die Diskussion eingreifen, sehr erwünscht sein. Hervorragende Sozialschriftsteller, wie Paul Blücher und Otto Lang, Politiker wie Nationalrat Dr. Studer, Verwaltungsmänner wie Stadtrat Dr. Klöti bereichern durch Artikel über Gemeindesozialismus, Strafrechtspflege, Nationalratsproporz, Revision des zürch. Steuergesetzes den Inhalt des Kalenders. Die Redaktion hat viel wertvolles Agitationsmaterial zusammengetragen, ein Juristischer Ratgeber aus der Feder von Gerichtssubstitut Dr. Leuthard in Zürich gibt vortreffliche Winke für die Vorkommnisse im Rechtsleben des Arbeiters. Rudolf Morf berichtet über Unfallpraxis, G. Nieder über die Arbeiterunion Zürich.

Preis Fr. 1. —

**Die Bedingte Verurteilung.** Als siebentes Heft der **Sozialpolitischen Zeitschriften der Schweiz** ist eine 24 Seiten starke Abhandlung über die bedingte Verurteilung aus der Feder von Genosse Bezirksrichter Joh. Geuher erschienen. Das Zürchervolk hat am 12. Dezember nächsthin sich über die Einführung dieses Postulates auszusprechen. Das Wesen der bedingten Verurteilung, ihr Einfluß auf die Kriminalität im allgemeinen ist an Hand von authentischem Material beleuchtet und der humane Gedanke durch geschickt gewählte Beispiele der Strafpraxis klar gelegt. Der Einzelpreis der empfehlenswerten Schrift ist 50 Cts. und kann diese durch alle Buchhandlungen oder vom Verlag der **Grüli-Buchhandlung** in Zürich bezogen werden.

häuslichen Lebens höchst kompliziert gestalten — das Schwerste ist, daß jede Hausfrau diese Last allein in einsamer Mühe zu tragen hat.

Welch ein Anblick bietet sich uns, wenn wir in irgend einer unserer großen Städte in die niedrigen Häuser und Mietwohnungen der endlosen Häuserreihen der Vorstadtstraßen treten und in jeder ein arbeitendes Weib finden, das da, allein eingesperrt in halbdunklen Räumen, mit der Plage einer von allen andern gesonderten Wirtschaft ringt — Mahlzeiten auszudenken und herzurichten hat, Kleider zu waschen und auszubessern, Kinder in Ordnung und den Mann bei guter Laune zu erhalten, das Haus zu kehren und abzustauben — sie selbst gehegt und müde, von Wochenbett und schlechter Luft geschwächt und entgeistert durch Mangel an Gesellschaft und Abwechslung — welch ein Leben! wie werlos und wie öde!“

Edward Carpenter: Wenn die Menschen reif zur Liebe werden. (Zürcher Taschenkalender v. J. Lorenz.)